

## **Kantonsratsbeschluss über den Sonderkredit zur Finanzierung des Energieförderungs- programms 2013 bis 2017**

vom 7. August 2012<sup>1</sup>

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 10. Januar 2012<sup>2</sup> Kenntnis genommen und erlässt

gestützt auf Art. 16 Abs. 2 des Energiegesetzes vom 26. Mai 2000<sup>3</sup>

als Beschluss:

1. Für die Deckung der Kosten aus der Umsetzung des Energieförderungsprogramms 2013 bis 2017 wird ein Sonderkredit von Fr. 12 000 000.– gewährt. Der Sonderkredit wird der laufenden Rechnung belastet.

2. Dieser Erlass wird vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2017 angewendet.

3. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.<sup>4</sup>

Der Präsident des Kantonsrates:  
Felix Bischofberger

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

---

1 Vom Kantonsrat erlassen am 5. Juni 2012; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 7. August 2012; in Vollzug ab 1. Januar 2013.

2 ABl 2012, 187 ff.

3 sGS 741.1.

4 Art. 7 Abs. 1 RIG, sGS 125.1.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:<sup>1</sup>

Der Kantonsratsbeschluss über den Sonderkredit zur Finanzierung des Energieförderungsprogramms 2013 bis 2017 wurde am 7.August 2012 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 26.Juni bis 6.August 2012 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.<sup>2</sup>

Der Erlass wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

St.Gallen, 14. August 2012

Der Präsident der Regierung:  
Martin Gehrer

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

---

1 Siehe ABl 2012, 2698 f.

2 Referendumsvorlage siehe ABl 2012, 2150 f.